

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Seite 1 bis 4

1. Geltungsbereich

Verträge über Verkäufe und Lieferungen (nachfolgend: „Verträge“ oder „Vertrag“) der MAYER & CIE. GMBH & CO. KG (nachfolgend: „MAYER & CIE.“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn MAYER & CIE. diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von MAYER & CIE. sind freibleibend. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn der Besteller die schriftliche Auftragsbestätigung von MAYER & CIE. unterzeichnet und an MAYER & CIE. zurückgesandt hat. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen oder Abänderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MAYER & CIE.

2.2 MAYER & CIE. behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Diese sind geistiges Eigentum von MAYER & CIE. und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für vertragsfremde oder eigene Zwecke genutzt werden und sind MAYER & CIE. auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAYER & CIE. dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Sämtliche durch den Außendienst im Namen von MAYER & CIE. verhandelte Verträge kommen erst mit Annahme der Auftragsbestätigung von MAYER & CIE. durch den Besteller entsprechend Ziffer 2.1 der Lieferbedingungen zustande.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Bei Annahme der Bestellung gibt MAYER & CIE. Lieferzeiträume von maximal 14 Tagen an. MAYER & CIE. teilt dem Besteller den konkreten Liefertermin, der sich in dem angegebenen Lieferzeitraum befindet, mindestens 5 Werktage vor Beginn dieses Lieferzeitraums mit. Dieser mitgeteilte Liefertermin ist der verbindliche Liefertermin. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von MAYER & CIE. schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller MAYER & CIE. alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat bzw. Bankbürgschaften oder ähnliche Sicherheiten einschließlich Akkreditive gestellt worden sind. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses. Bei später erteilten Zusatz-, Erweiterungsaufträgen oder Auftragsänderungen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von MAYER & CIE. liegende und von MAYER & CIE. nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden MAYER & CIE. für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet.

3.3 Verzögern sich die Lieferungen von MAYER & CIE., ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn MAYER & CIE. die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder wünscht der Besteller eine Lieferung nach dem verbindlichen Liefertermin, so ist MAYER & CIE. berechtigt, (i) die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und (ii) vom Besteller für die Dauer einer solche Einlagerung die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 30,00 pro Tag der Einlagerung zur Abgeltung der MAYER & CIE. hierdurch entstehenden Handlingkosten (wie etwa Lagerkosten, Verwaltungsaufwendungen, etc.) zu verlangen; das Recht des Bestellers, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen und das Recht von MAYER & CIE., einen höheren Schaden, soweit nachweisbar, geltend zu machen, bleibt unberührt. MAYER & CIE. ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

3.5 MAYER & CIE. kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

4. Versand, Zoll

4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versandweg in der üblichen Verpackung.

4.2 Der Versand erfolgt gemäß INCOTERMS 2010 laut Auftragsbestätigung.

4.3 Der Besteller gibt bei der Bestellung oder spätestens auf Anforderung unmittelbar nach Vertragsschluss an, ob er als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter entsprechend EU-Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92) und dessen Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 2454/93 zertifiziert ist und benachrichtigt MAYER & CIE. unaufgefordert bei einer Änderung dieser Zertifizierung. Auf Anforderung von MAYER & CIE. legt der Besteller erforderliche Unterlagen zum Nachweis seiner Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter vor.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gilt der zwischen den Parteien jeweils vereinbarte Preis. Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MAYER & CIE.
- 5.2 Die Preise von MAYER & CIE. richten sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden.
- 5.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge mit Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MAYER & CIE. über den Betrag verfügen kann. MAYER & CIE. ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.5 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 5.4 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.5 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.6 Wird MAYER & CIE. nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist MAYER & CIE. berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MAYER & CIE. von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MAYER & CIE. unbenommen.

6. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 6.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. MAYER & CIE. behält sich produktionstechnisch bedingte Änderungen sowie geringfügige Modellabweichungen vor, die die Funktionalität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen. MAYER & CIE. übernimmt bei nach konkreten Anweisungen oder Angaben des Bestellers gefertigten Liefergegenständen keinerlei Haftung, insbesondere für Mängel oder Schäden, für die Eignung zu dem geplanten Gebrauchszweck oder die Richtigkeit der betreffenden Angaben. Ziffer 8 der Lieferbedingungen bleibt unberührt.
- 6.2 Für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt MAYER & CIE. in keinem Fall eine Garantie im Rechtssinne.
- 6.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von MAYER & CIE. überlassenen Informationsmaterial sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder eine Beschaffenheitsangabe.
- 6.4 Soweit die Parteien im Einzelfall entgegen Ziffern 6.2 und 6.3 eine Garantie vereinbaren wollen, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7. Mängelrechte, Untersuchungspflicht

- 7.1 Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und MAYER & CIE. offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen MAYER & CIE. unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.2 Bei jeder Mängelrüge steht MAYER & CIE. das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes und der konkreten Einsatzbedingungen zu. MAYER & CIE. kann von dem Besteller verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an MAYER & CIE. auf Kosten von MAYER & CIE. zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er MAYER & CIE. zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandener Aufwendungen - z.B. Versandkosten - verpflichtet.
- 7.3 Mängel, hinsichtlich derer ein Mängelrecht besteht, sind von MAYER & CIE. nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend gemeinsam „Nacherfüllung“) zu beseitigen. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ein- und Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes; der Besteller trägt die Ein- und Ausbaukosten.
- 7.4 Befindet sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als der ursprünglichen Lieferadresse, so ist der Besteller zur Tragung der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Transport- und Wegekosten, hinsichtlich der Nacherfüllung verpflichtet. Von MAYER & CIE. im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile sind vom Besteller an MAYER & CIE. zurückzugewähren.
- 7.5 Verweigert MAYER & CIE. die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, liegen besondere Umstände vor, die unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziffer 7.3 genannten Rechte rechtfertigen, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat MAYER & CIE. sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl, jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 oder ggf. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.6 Der Besteller wird Fristen zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.5 MAYER & CIE. jeweils schriftlich mitteilen.
- 7.7 Der Besteller hat keine Mängelansprüche bei Mängeln und Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Behandlung, fehlerhafter Reparatur- oder Nachbesserungsversuche des Bestellers oder Dritter, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Ziffer 8 der Lieferbedingungen bleibt unberührt.
- 7.8 Der Mängelanspruch verjährt zwölf Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller. Etwaige Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB und Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen bleiben unberührt.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1 MAYER & CIE. haftet nach den gesetzlichen Regeln unbegrenzt auf Schadensersatz
- (a) insoweit als ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
 - (b) insoweit als der Schaden auf das Fehlen einer Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Besteller gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte;
 - (c) für schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - (e) aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 8.2 Darüber hinaus haftet MAYER & CIE. bei leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt auch für solche Schäden, die MAYER & CIE. oder ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.
- 8.3 Eine über Ziffern 8.1 und 8.2 hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlung.
- 8.5 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MAYER & CIE. aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von MAYER & CIE. (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“).
- 9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MAYER & CIE. zustehenden Saldoforderung.
- 9.3 Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige, das Eigentum von MAYER & CIE. gefährdende Verfügung über die der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAYER & CIE. gestattet.
- 9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für MAYER & CIE. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAYER & CIE. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 9.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt MAYER & CIE. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller MAYER & CIE. anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für MAYER & CIE. verwahren.
- 9.6 Der Besteller wird MAYER & CIE. jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen MAYER & CIE. anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MAYER & CIE. hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von MAYER & CIE. um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.9 Erbringt der Besteller eine fällige Leistung, wie beispielsweise die Zahlung, gegenüber MAYER & CIE. nicht, so kann MAYER & CIE. nach Ablauf einer angemessenen Frist, soweit diese nicht nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, unbeschadet sonstiger Rechte vom Vertrag zurücktreten, die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und sie zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller MAYER & CIE. oder den Beauftragten von MAYER & CIE. sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt MAYER & CIE. die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen in dieser Ziffer 9 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um MAYER & CIE. unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 9.11 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, MAYER & CIE. den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an MAYER & CIE. abzutreten.
- 9.12 Verstößt der Besteller schuldhaft gegen seine Pflicht in Ziffer 9.10 oder 9.11 der Lieferbedingungen, zahlt er MAYER & CIE. pro Fall und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises für das jeweils betroffene Vorbehaltsprodukt.
- 10. Produkthaftung**
- Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung bzw. Verbindung mit anderen Waren, so stellt er MAYER & CIE. im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte**
- Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie MAYER & CIE. die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch MAYER & CIE. die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt MAYER & CIE. von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen MAYER & CIE. geltend machen mögen.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Stuttgart. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. MAYER & CIE. ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.5 Die deutsche Sprachversion dieser Lieferbedingungen ist in jeder Hinsicht maßgebend und rechtlich verbindlich und geht im Falle von Widersprüchen vor.